

STATUTEN

des

Vereins

Swiss Association for Wound Care (SAfW)

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen

Swiss Association for Wound Care (SAfW)

Nachstehend als "Verein" bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Der Verein hat seinen Sitz in

Zürich

Der Vorstand bestimmt die jeweilige genaue Adresse des Vereins.
Im Zeitpunkt der Gründung ist die Adresse:

Hermetschloostrasse 73, 8048 Zürich

3. Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er verfolgt die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

1. Die Erforschung, Entwicklung, Förderung und Verbreitung von Verfahren zur Wundbehandlung. Dabei soll insbesondere die Aufklärung und Beratung der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit über die Möglichkeiten aktiver und präventiver Massnahmen im Rahmen der Wundbehandlung gefördert werden.
2. Um sein Ziel zu erreichen, entfaltet der Verein u.a. folgende Aktivitäten:
 - a Förderung der Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Entdeckungen oder Erfindungen in der praktischen Nutzung, insbesondere hinsichtlich aller Fragen der Wundversorgung, der Wundvermeidung, der Behandlungsmittel und damit zusammenhängender Therapieformen;
 - b Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und Weiterbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, um das Bewusstsein für präventive und aktive Wundbehandlungsmassnahmen zu fördern;

- c Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Wundbehandlung unter Mitwirkung der entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften insbesondere durch:
 - Erforschung der Behandlungsmöglichkeiten bei akuten und chronischen Wunden jeglicher Ursachen
 - Erforschung der Wechselwirkungen zwischen chronischen Erkrankungen und der Behandlung akuter und chronischer Wunden sowie
 - Weiterentwicklung und Modernisierung vorhandener und zukünftiger realisierbarer Präventions- und Behandlungsmethoden;
- d Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die geeignet sein können, die Ziele des Vereins zu fördern;
- e Förderung der Zusammenarbeit zwischen den im Gesundheitswesen tätigen Personen.

Art. 3: Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert sind, können unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Aktivmitglieder
 - Korrespondierende Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
3. Die Aktivmitgliedschaft steht wissenschaftlich auf dem Gebiet der Wundbehandlung Tätigen und Interessierten offen. Ihnen stehen die durch die Aktivitäten des Vereins geschaffenen Möglichkeiten zur Verfügung.
4. Die korrespondierende Mitgliedschaft steht den Leitungsgremien von im gleichen Sinn arbeitenden Vereinen im europäischen und aussereuropäischen Ausland offen. Die korrespondierende Mitgliedschaft soll dem reibungslosen Informationsaustausch zwischen den weltweit gleichsinnig arbeitenden Institutionen dienen.
5. Firmen, die im Bereich der Wundbehandlung nebst Prävention und Therapiemöglichkeiten aktiv tätig sind, können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist die wissenschaftliche Unterstützung des Vereins. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt, sind jedoch nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.

Art. 4: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen und alles zu unterlassen, was die Erreichung des Vereinszwecks vereitelt oder erschwert.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Art. 5: Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beim Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Mitgliedschaftsantrages vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie endet durch Tod eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer Ausschlussentscheidung ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äussern.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat. Darüber hinaus ist ein Ausschluss auch ohne Angaben der Gründe möglich.

Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig.

5. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6: Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Wissenschaftlicher Beirat
- Rechnungsrevisoren

Art. 7: Die Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. **Ordentliche Mitgliederversammlung**
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden aus eigener Initiative des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder vom Vorstand innert dreissig Tagen seit Eingang des Begehrens einberufen.
4. **Einberufung**
Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten (von einem Co-Präsidenten) oder einem Vizepräsidenten mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
5. **Zuständigkeit**
Der Mitgliederversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
 - 1) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 2) Abnahmen der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie des Berichtes des Vorstandes
 - 3) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 6) Beschlussfassung über die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des ganzen Vorstandes
6. **Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Vereinsmitgliedern aus dem Vorstand und wissenschaftlichen Beirat.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagessordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Einladung zu der zweiten Versammlung muss speziell darauf hingewiesen werden.
7. **Vorsitz**
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (von einem Co-Präsidenten), bei dessen (deren) Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

8. Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die gültige Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Traktandenliste geändert und ergänzt werden.

9. Protokoll

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.

Art. 8: Der Vorstand

1. Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Folgende Aufgaben sind vorgesehen:

- Präsident (oder 2 Co-Präsidenten)
- 2 Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Mitglieder

Ämterkumulation ist möglich

Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der im Wundbereich tätigen Berufsgruppen zu achten. Die Besetzung mit Mitgliedern aus verschiedenen Sprachregionen ist erwünscht.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf dessen einzelne Mitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

4. Der Präsident (die Co-Präsidenten) und die Vizepräsidenten sind je allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können nur zusammen mit dem Präsidenten (einem Co-Präsidenten) oder einem Vizepräsidenten den Verein vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten (von einem Co-Präsidenten) oder von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich einberufen.
8. Der Präsident (ein Co-Präsident), bzw. wenn der Präsident fehlt (die Co-Präsidenten fehlen), einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung schriftlich erklären.
9. Aufgaben und Kompetenzen
Der Vorstand leitet den Verein, vertritt diesen nach aussen und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem zur Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Er hat einen Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie ein Budget zu erstellen. Bei Bedarf erstellt er ein Reglement für den wissenschaftlichen Beirat.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Planung und Vergabe von Aufträgen und die Festsetzung von Projekten.
10. Der Aktuar hält die Beschlüsse des Vorstandes im Protokoll fest. Er fertigt zudem die Aufzeichnung über die Mitgliederversammlung an. Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins zu überwachen, in Übereinstimmung mit der Anweisung, die er vom Vorstand erhält.
11. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

Art. 9: Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zwanzig wissenschaftliche oder praktisch arbeitenden Ärzten, Mitgliedern des Pflegedienstes oder Angehöriger verwandter Fachgebiete.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von 2 Jahren berufen.

3. Der Vorstand beruft eines der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates zu dessen Vorsitzenden.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den wissenschaftlichen Beirat bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
5. Mit der Annahme der Berufung anerkennt das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates die Bestimmungen dieser Statuten.
6. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

Wird einem oder mehreren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates eine besondere Aufgabe übertragen, kann mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes hierfür eine finanzielle Entschädigung entrichtet werden.

7. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:
 - Die Sicherstellung der Fachkompetenz des Vereins.
 - Die Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten.
 - Die Unterstützung der publizistischen Aktivitäten.
 - Die Festlegung von Richtlinien für die Vergabe der vom Vorstand von Jahr zu Jahr freigegebenen Mittel über die der Beirat im Rahmen des Vereinszwecks entscheiden kann.
 - Die periodische Festlegung von Kernaussagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
 - Die Aufsicht darüber, dass der Verein seine Ziele auf der Basis eines hohen Qualitätsstandards durchführt und insbesondere, dass entsprechende Empfehlungen des Beirates beachtet werden und bei der wissenschaftlichen Arbeit die gebotene Unabhängigkeit gewahrt wird.
 - Die Mitwirkung bei der Organisation von wissenschaftlichen Tagungen des Vereins.

Art. 10: Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 11: Finanzielle Mittel

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a Eintrittsgebühr der Mitglieder
 - b Mitgliederbeiträgen
 - c Freiwilligen Zuwendungen
 - d Andere Einnahmen
2. Die Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeitrag werden vom Vorstand festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch max.

- Für Aktivmitglieder	CHF	200.--/Jahr
- Für korrespondierende Mitglieder	CHF	200.--/Jahr
- Für Fördermitglieder	CHF	10'000.--/Jahr

Beitragsermässigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Die finanziellen Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Auslagen.
4. Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr oder der Mitgliederbeiträge.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Auflösung und Liquidation

- 1 Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich der Gründerversammlung vom 6. Juni 1996, revidiert am 24. September 2014.

Kreuzlingen 26. September 2014